



## Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen in der Landwirtschaft und dem Gewerbe

### Grundsatzanforderungen:

Die vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen sind Mindestanforderungen. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer, einschließlich des Grundwassers, nicht zu besorgen ist. Grundlegende Regelungen treffen das Wasserhaltungsgesetz (§§ 62 u. 63) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Mögliche Erleichterungen sind wegen des geringeren Gefahrenpotentials nur für Eigenverbrauchstankstellen z.B. in der Landwirtschaft vorgesehen. Eigenverbrauchstankstellen sind als Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von max. 100 m<sup>3</sup> beschrieben (siehe § 2 Abs. 12 AwSV i.V.m. technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) 781). **Die konkreten wasserrechtlichen / materiellen Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen [gewerblich / landwirtschaftlich] wie auch für öffentliche Tankstellen ergeben sich aus der TRWS 781.**

Für EVT gelten folgende wasserrechtliche Vorgaben:

### Lagerbehälter:

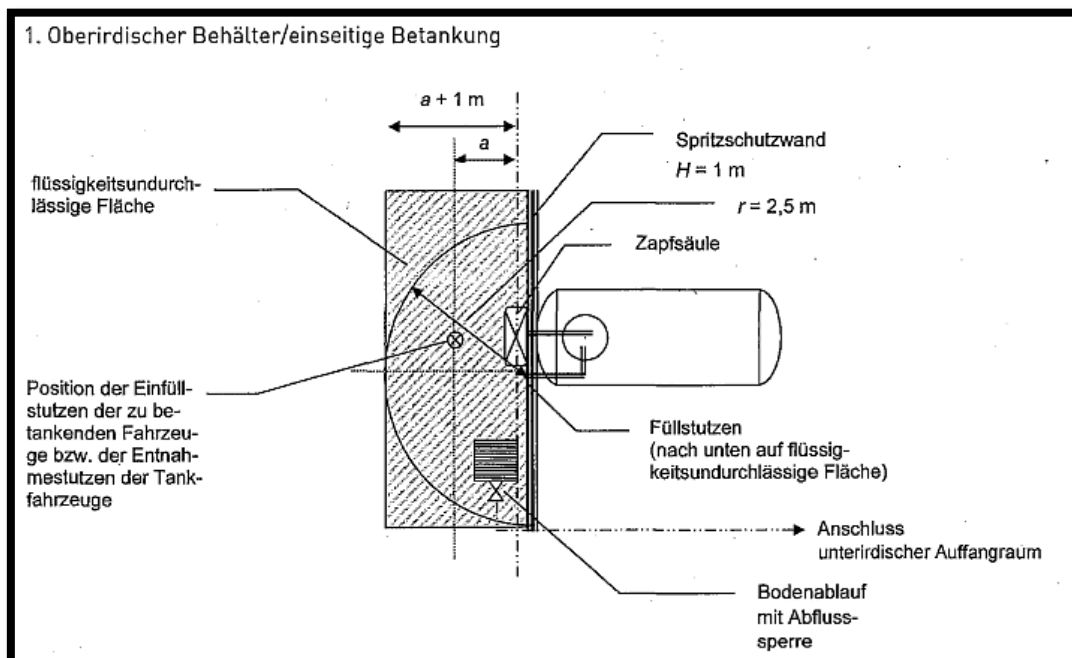
Stahlbehälter müssen der jeweils geltenden DIN Bestimmung (DIN 6608, 6616, 6618) entsprechen und mit einem Ü-Zeichen gekennzeichnet sein.

Oberirdische Lagerbehälter aus Kunststoff benötigen eine noch gültige Bauartzulassung, ein Prüfzeichen oder eine bauaufsichtliche Zulassung.

Zur Lagerung von Dieselmotorkraftstoff dürfen nur zugelassene Behälter verwendet werden, die doppelwandig sind oder in einem Auffangraum stehen, welcher 100 % des Behältervolumens aufnimmt.

Unterirdische Behälter müssen doppelwandig und lecküberwacht sein. Lagerräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.

### Abfüllflächen:



**Abfüllplätze** müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Sie bestehen aus den Wirkungsbereichen zuzüglich Stauflächen einschließlich der Aufkantungen zur Abgrenzung von anderen Fläche. Der Abfüllplatz ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Gefällegebung mind. 2 % oder Aufkantungen) von den übrigen Hofflächen abzugrenzen, so dass im



Havariefall die Menge Kraftstoff zurückgehalten werden kann, die in 3 Minuten bei maximaler Förderleistung der Zapfpumpe abgegeben werden kann bzw. beim Befüllen des Lagerbehälters austreten kann. Bei einem Innengefälle oder einer umlaufenden Aufkantung ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen in der Regel sichergestellt. Die möglichen Abdichtungssysteme sind in der TRwS 781 vorgegeben. Erstellt werden dürfen die flüssigkeitsdichten Flächen nur durch AwSV-Fachbetriebe.

Grundsätzlich ist der Abfüllplatz in einem überdachten Bereich zu errichten. Einen ausreichenden Schutz vor Schlagregen wird erreicht, wenn die Überdachung um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe allseitig über den Abfüllplatz hinausragt. Als Überdachungsmöglichkeiten bieten sich Scheunen, Vordächer, Garagen, Maschinenhallen oder Werkstätten an.

Hinweis:

Achten Sie darauf, dass dort kein leicht brennbares Material, wie z. B. Heu und Stroh, lagert. Ein Abfüllplatz ohne Überdachung ist nur zulässig, wenn das anfallende Oberflächenwasser über eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nach DIN 858 / DIN 1999-100 abgeleitet wird.

**Zapfsäule:**

- Die Zapfsäule ist durch eine Bodenwanne abzusichern.
- Es müssen selbsttätig schließende Zapfventile verwendet werden.
- Tank und Zapfsäule sind gegen ein Anfahren zu schützen.

**Befestigung des Abfüllplatzes:**

Stahlbeton C25/30, wasserundurchlässig, Expositionsclassen XC4 und XF1 nach DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Fugen dauerhaft dicht (Betonplatte mindestens 20 cm dick); Ausführung durch einen Fachbetrieb nach WHG

Ein **Auffangraum oder eine Auffangwanne** ist eine notwendige zweite Barriere für das Zurückhalten von wassergefährdenden Stoffen, um im Falle einer Undichtheit eines einwandigen Lagerbehälters ausgetretenen Kraftstoff aufzufangen. Die Auffangwanne ist so zu bemessen, dass der gesamte Rauminhalt des Lagerbehälters zurückgehalten werden kann. Die Auffangwanne muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu sind die Lagerbehälter so aufzustellen, dass der Wandabstand zur Stirn- und Längsseite mindestens 40 cm beträgt. Bei gemauerten Auffangräumen ist zusätzlich zu den vorher genannten. Anforderung die Innenseite zu verputzen und mit einer dafür zugelassenen Beschichtung zu versehen. Die Beschichtung muss für die Lagerung von Heizöl bzw. Diesel geeignet sein.

**Anzeigepflicht nach § 40 AwSV:**

	<b>Altöl</b>	<b>Diesel</b>	<b>Biodiesel</b>
<b>Behältervolumen</b>	➤ 0,22 m <sup>3</sup>	➤ 1 m <sup>3</sup>	➤ 100 m <sup>3</sup>
<b>Oberirdische &amp; unterirdische Anlagen</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Anlagen in Schutzgebieten &amp; Überschwemmungsgebieten</b>	Ja	Ja	Ja

**Prüfpflichten nach §46 AwSV i.V.m. § 47 AwSV:**

	<b>Altöl</b>		<b>Diesel</b>		<b>Biodiesel</b>	
	>0,22 m <sup>3</sup>	>1 m <sup>3</sup>	>1 m <sup>3</sup>	>10 m <sup>3</sup>	>100 m <sup>3</sup>	>1.000 m <sup>3</sup>
<b>Oberirdische Anlagen</b>	Ja <sup>1</sup>	Ja <sup>2</sup>	Ja <sup>1</sup>	Ja <sup>2</sup>	Ja <sup>1</sup>	Ja <sup>2</sup>
<b>Unterirdische Anlagen</b>	<b>Ja – sind generell prüfpflichtig</b>					
<b>Anlagen im Schutzgebiet &amp; Überschwemmungsgebiet</b>	<b>Ja bei unterirdischen Anlagen verkürzt sich die Prüffrist auf 2 ½ Jahre.</b>					

1: vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung.

2: vor Inbetriebnahme wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung und wesentlicher Änderung.